

GEFAHREN DES DISPOSITIONSKREDITES BEGRENZEN

Stellungnahme des vzbv zur Überschuldungsgefahr im Umfeld von steigenden Verbraucherpreisen

29. November 2023

PROBLEMLAGE

Die steigenden Verbraucherpreise sind seit Monaten omnipräsentes Thema in der Öffentlichkeit. Regelmäßig erscheinen neue Zahlen über nur geringe Ersparnisse und die schwierige finanzielle Situation vieler deutscher Haushalte.¹² Steigende Lebensmittel- und Energiepreise aber auch steigende Mieten senken das verfügbare Einkommen aller Haushalte. Wer zuvor schon wenig zur Verfügung hatte, wird jetzt an das Existenzminimum gedrückt.

Einen vermeintlich einfachen Ausweg, der angespannten Lage zu begegnen, bietet der Dispositionskredit - oder kurz „Dispo“. So zeigt eine vom vzbv in Auftrag gegebene forsa-Umfrage, dass knapp die Hälfte der Befragten mit Dispositionskredit, diesen wegen der gestiegenen Lebenshaltungskosten nutzt.³

Zunächst bedeutet der Dispo für Verbraucher:innen eine einfache und schnelle Möglichkeit, mehr Geld von ihrem Girokonto in Anspruch zu nehmen, als auf diesem vorhanden ist. Dabei wird leicht übersehen, dass die Überziehung des Girokontos die Inanspruchnahme eines Kredites mit Zinskosten bedeutet. Anders als bei den meisten Kreditformen wird beim Dispo allerdings keine Vereinbarung zur regelmäßigen Rückzahlung getroffen. Im Fall des Dispos sind die Zinsen zudem üblicherweise besonders hoch. Eine Erhebung der Stiftung Warentest von Mitte 2023 ergab einen durchschnittlichen Dispozins von 11,22 Prozent.⁴ Im Vergleich dazu liegt der durchschnittliche Zins von Konsumentenkrediten mit einer Zinsbindung von eins bis fünf Jahren – die eine sinnvolle Alternative zu einer langfristigen Disponutzung darstellen – bei 5,37 Prozent.⁵ Ein Wettbewerb um die Höhe der Dispozinsen findet kaum statt, da dieser kaum Hauptaugenmerk bei der Wahl des Girokontos ist. Ist das Konto erst überzogen, ist ein Wechsel schwierig bis unmöglich.

Trotz dieser Zinshöhen fordert der vzbv keine Deckelung der Dispozinsen. Ausschlaggebend dafür ist, dass die übermäßige Belastung, die durch Dispozinsen für

¹ Handelsblatt: „An der finanziellen Grenze: Den Deutschen geht das Geld zum Sparen aus“, 2022, <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/inflation-an-der-finanziellen-grenze-den-deutschen-geht-das-geld-zum-sparen-aus/28619620.html>, abgerufen am 10.01.2023 ;

² Focus: „Top-Ökonom verrät, warum so viele Deutsche kein Geld zum Sparen haben“, 2022, https://www.focus.de/finanzen/so-spart-deutschland-den-deutschen-gehen-die-ersparnisse-aus-viele-haben-gar-keine_id_137157669.html, abgerufen am 10.01.2023

³ Wird nachgetragen, sobald die Ergebnisse der forsa-Umfrage veröffentlicht sind.

⁴ Biallo.de: „Dispokredit und Überziehungskredit: Berechnung, Zinsen und Alternativen“, 2022, <https://www.biallo.de/girokonto/ratgeber/dispozins/>, abgerufen am 10.01.2023

⁵ Bundesbank: „Zeitreihen-Datenbank“, https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_szista_ph2_neu, abgerufen am 10.01.2023

Verbraucher:innen entsteht, sich stark darin unterscheidet, wie lange der Kredit in Anspruch genommen wird. Die Zinsbelastung ist bei der Nutzung des Kredits als kurzfristige Liquiditätsüberbrückung eher gering. Wenn man unterstellt, dass das Gros der Verbraucher:innen den Dispo tatsächlich nur ausnahmsweise und kurzfristig nutzt, würde ein Zinsdeckel in weiten Teilen eine Unterstützung leisten, wo keine essentielle Notwendigkeit besteht. Zudem ist der Zins ein Instrument des Risikoausgleiches, wodurch bei einer Begrenzung die Gefahr besteht, dass Verbraucher:innen vom Angebot ausgeschlossen werden, obwohl sie nur eine kurzfristige Nutzung im Sinn hatten.

Statt eines Zinsdeckels priorisiert der vzbv eine zielgenaue Regulierung des Dispositionskredites. Dafür müssen Kostenbestandteile unterbunden werden, die nicht durch eine Leistung oder ein Risiko gerechtfertigt sind. Um problematische Nutzungskosten des Dispos zu begrenzen, muss eine individuelle Rahmenhöhe festgelegt werden, die bei voller Nutzung kurz- bis mittelfristig zurückgezahlt werden kann.. Damit Verbraucher:innen eigenverantwortlich ihre Kosten kontrollieren können, sollte die Kostentransparenz verbessert werden und die Verbraucher:innen, die in der langfristigen Nutzung feststecken, müssen auf kostenfreie und wirksame Hilfsangebote hingewiesen werden.

UNGERECHTFERTIGTE ZINSESZINSEN

Die Konstruktion des Dispos, als Kredit ohne geregelte Rückzahlungsvereinbarung, führt zu der direkten Anrechnung der Zinskosten auf den Kreditbetrag. Wird dieser in der folgenden Abrechnungsperiode erneut verzinst, fallen Zinseszinsen an. Diese zusätzlichen Einkünfte der Banken finden keine Berechtigung in einer zusätzlichen Leistung oder einem höheren Risiko und sollten ausgeschlossen werden.

Der vzbv fordert, dass die Berechnung von Zinseszinsen bei Dispositionskrediten unterbunden wird.

ZINSEN DER GEDULDETEN ÜBERZIEHUNG

Ein anderer Kostenbestandteil, der ebenfalls auf keiner zusätzlichen Leistung beruht und die Kosten der Inanspruchnahme weiter in die Höhe treibt, sind die noch höheren Zinsen der geduldeten Überziehung des Disporahmens. Verbraucher:innen, die ihren Disporahmen überziehen, befinden sich meist in einer finanziell angespannten Situation und sollten nicht durch weiter steigende Kosten belastet werden.

Der vzbv fordert die Angleichung von Zinsen für eine geduldete Überziehung an die Höhe der gewöhnlichen Dispozinsen.

FESTSETZUNG DES DISPORAHMENS ANHAND DES FREI VERFÜGBAREN EINKOMMENS

Entscheidend für die Fähigkeit einen Dispositionskredit zeitnah zurückzahlen zu können und so hohe Nutzungskosten zu vermeiden, ist eine angemessene Höhe des Verfügungsrahmens. In der Regel besteht die Möglichkeit, das Zwei- bis Dreifache des monatlichen Nettoeinkommens als Dispo nutzen zu können.

Für den Fall, dass Verbraucher:innen zwar über ein hohes Nettoeinkommen verfügen, aber nach Abzug der regelmäßigen Ausgaben trotzdem wenig Geld am Monatsende übrig haben, kann die volle Ausschöpfung einer solch hohen Rahmenhöhe zu einer unfreiwilligen dauerhaften Nutzung mit enormen Kosten führen. Das Risiko ist hoch, dass die Zins- und Tilgungskosten nicht aus dem frei verfügbaren Einkommen⁶ gestemmt werden können.

Damit der Dispo nicht zur Schuldenfalle wird, muss sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen eine Rahmenhöhe erhalten, die sie kurz- bis mittelfristig aus ihrem frei verfügbaren Einkommen zurückzahlen können. Die Überprüfung, ob Verbraucher:innen sich einen Kredit leisten können, ist gesetzlich durch die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung festgeschrieben. Da im Fall von Rahmenkrediten keine zeitliche Rückzahlungsvereinbarung wie bei gewöhnlichen Ratenkrediten vorliegt, können Anbieter entscheiden, welche Rückzahlungsdauer sie bei der Prüfung veranschlagen, und damit auch, welche Kosten für Verbraucher:innen bei einer vollen Nutzung entstehen. Um diese Kosten zu begrenzen, wäre es sinnvoll, eine Rückzahlungsdauer des Kreditrahmens von beispielsweise 12 Monaten anzunehmen. Anhand dieser Zeitspanne und dem für die Rückzahlung zur Verfügung stehenden frei verfügbaren Einkommen, kann eine entsprechende Rahmenhöhe festgesetzt werden.

Damit kann sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen eine Rahmenhöhe eingeräumt bekommen, die zu ihrer individuellen finanziellen Situation passt. Verbraucher:innen sollte dabei das Recht eingeräumt werden, die Höhe ihres Disporahmens zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen, wenn sich ihre finanzielle Situation verbessert hat. Voraussetzung dafür muss eine erneut sorgfältig durchgeführte Kreditwürdigkeitsprüfung sein.

Der vzbv fordert eine gesetzliche Verpflichtung von Kreditinstituten, die anfängliche Höhe des Dispositionsrahmens so zu bestimmen, dass Verbraucher:innen diese aus dem frei verfügbaren Einkommen kurz- bis mittelfristig zurückzahlen können. Voraussetzung für eine spätere Erhöhung muss eine erneute Kreditwürdigkeitsprüfung sein.

VERPFLICHTENDE JÄHRLICHE ZUSTELLUNG DER ZINSKOSTEN

Derzeit sind Anbieter nach dem Zahlungskontengesetz dazu verpflichtet, Verbraucher:innen einmal jährlich anhand einer Entgeltaufstellung eine Übersicht der jährlich angefallenen Kosten aus dem Gebrauch des Zahlungskontos, zu welchem auch die Leistung des Dispos gehört, zu ermöglichen. Die Information erhalten Verbraucher:innen also nur, wenn sie proaktiv auf ihr Kreditinstitut zugehen.

Der reine Anspruch auf diese Information reicht allerdings nicht aus, um Kostentransparenz für Verbraucher:innen zu gewährleisten.

Die Konfrontation mit den jährlich kumulierten Kosten, die durch die Nutzung des Dispos anfallen, kann zu einem bewussteren Umgang mit den eigenen finanziellen Mitteln anregen.

⁶ Das frei verfügbare Einkommen stellt den Teil der monatlichen Einkünfte dar, der abzüglich der regelmäßigen Kosten der Lebenshaltung zur Verfügung steht.

Der vzbv fordert, dass Kreditinstitute Verbraucher:innen jährlich über die Kosten der Inanspruchnahme ihres Dispositionskredites aktiv informieren müssen. Der alleinige Anspruch auf diese Information ist nicht ausreichend.

ERLEICHTERTER ZUGANG ZU KOSTENFREIER SCHULDNERBERATUNG

In der aktuellen Situation steigender Verbraucherpreise beziehungsweise sinkender Kaufkraft ist zu befürchten, dass die Nutzung des Dispositionskredites vermehrt als Hilfestellung genutzt wird, um die notwendigen Ausgaben für die Lebenshaltung stemmen zu können. Die oben genannte forsa-Umfrage stützt diese These. Geraten Verbraucher:innen als Folge in eine angespannte finanzielle Situation und nutzen deshalb langfristig ihren Dispo, können die hohen Zinskosten den Weg in die finanzielle Flexibilität nachhaltig erschweren und eine Verschuldungssituation verstetigen. Können Verbraucher:innen dann ihren Dispo nicht mehr zurückzahlen, droht die Kündigung seitens der Anbieter, was eine sofortige Forderung der gesamten Kredithöhe nach sich zieht. Der Ausfall von existenzsichernden Zahlungsverpflichtungen, wie Miet- oder Energierechnungen, kann die Folge sein.

Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt und eine Beratungspflicht der Anbieter eingeführt, die greift, wenn Verbraucher:innen den Dispo langfristig in hohem Maße nutzen.⁷ Dabei soll die Möglichkeit einer Umschuldung eröffnet werden, die die ausstehende Kreditsumme in einen Ratenkredit mit monatlicher Tilgung umwandelt. Außerdem sollen Verbraucher:innen auf geeignete Beratungsstellen verwiesen werden.

In Fällen, in denen die Bank oder Sparkasse keine Umschuldung aufgrund der geringen Kreditwürdigkeit zulässt, kann es als Folge der gesetzlichen Beratungspflicht zur Kündigung des Dispositionskreditvertrages kommen. Anstatt eine Hilfestellung zu bieten, verschlimmert sich so die Situation der Verbraucher:innen. Ein Gutachten im Auftrag der Bundesregierung kommt aufgrund dieses Umstandes zu dem Ergebnis, dass die Beratungspflicht nach § 504 a BGB keine Hilfestellung für finanziell stark belastete Verbraucher:innen darstellt.⁸ Diese Verbraucher:innen müssen durch eine professionelle Schuldnerberatung, die nicht durch ein Gewinninteresse im Konflikt mit den Interessen der Verbraucher:innen steht, unterstützt werden. Ein niedrigschwelliger Zugang wird derzeit jedoch durch den Umstand erschwert, dass in vielen Bundesländern eine kostenfreie Schuldnerberatung nur Verbraucher:innen zur Verfügung steht, die Sozialleistungen beziehen. Es wird ignoriert, oder billigend in Kauf genommen, dass die finanzielle Überforderung das Wesensmerkmal dieser Krisensituation ist und hohe Kosten für eine gewerbliche Schuldnerberatung den Zugang zu einer effektiven Hilfe erschweren. Diese Hürde muss durch ein Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung für alle betroffenen Verbraucher:innen aufgelöst werden.

⁷ § 504a BGB

⁸ Ekert, Stefan; Knops, Kai-Oliver; Poel, Lisa: Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB, 2021, 90, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Beratungsangebotspflicht_lang.pdf;jsessionid=032F89CA6945EF54DD4F2B01CBB69B5E.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1, S.78, abgerufen am 08.12.2022

Oft ist Verbraucher:innen allerdings nicht bewusst, dass Schuldnerberatungsstellen in der Nähe verfügbar sind und in einer akuten Verschuldungssituation wirksame Unterstützung leisten können. Die gesetzliche Beratungspflicht der Kreditinstitute kann als wirksame Zugangserleichterung zum Angebot der Beratungsstellen etabliert werden – was sie derzeit nicht leistet. So bemängelt das erwähnte Gutachten die ineffektiven Hinweise der Anbieter auf Schuldnerberatungsstellen, zu denen sie laut Gesetz angehalten sind.⁹ Der Gesetzgeber muss hier handeln und den konkreten Verweis auf eine erreichbare und kostenfreie Schuldnerberatungsstelle im Rahmen des Beratungsgesprächs sicherstellen. So kann Verbraucher:innen der Weg hin zu finanzieller Flexibilität effektiv aufgezeigt werden.

Ein generell kostenfreier Zugang zu Schuldnerberatungsstellen ist für alle Verbraucher:innen gesetzlich sicherzustellen. Es muss gewährleistet werden, dass Kreditinstitute im Rahmen der gesetzlichen Beratungspflicht betroffenen Verbraucher:innen wirksam auf eine erreichbare und kostenfreie Schuldnerberatungsstelle hinweisen.

FAZIT

Um Verbraucher:innen in der aktuellen Situation von stark ansteigenden Verbraucherpreisen effektiv vor einer starken finanziellen Belastung als Folge der langfristigen Nutzung des Dispos zu schützen, sind verschiedene regulatorische Maßnahmen notwendig.

- ❖ Getrennte Berechnung der Dispositionszinsen vom bestehenden Kreditvolumen, um Zinseszinsen auszuschließen
- ❖ Angleichung der Zinsen für die geduldete Überziehung an die Dispositionszinsen
- ❖ Bestimmung des anfänglichen Disporahmens auf eine Höhe, die aus dem frei verfügbaren Einkommen der Verbraucher:innen kurz- bis mittelfristig zurückgezahlt werden kann
- ❖ Verpflichtende Zustellung der im vergangenen Kalenderjahr angefallenen Zinskosten
- ❖ Anspruch auf kostenfreie Schuldnerberatung für alle Verbraucher:innen. Verpflichtender, expliziter Verweis auf eine kostenfreie Schuldnerberatung im Rahmen der Beratungspflicht

⁹ Ekert, Stefan; Knops, Kai-Oliver; Poel, Lisa: Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB, 2021, 90, https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_Beratungsangebotspflicht_lang.pdf;jsessionid=032F89CA6945EF54DD4F2B01CBB69B5E.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1, S.76, abgerufen am 08.12.2022

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Finanzmarkt*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

finanzen@vzbv.de

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
ist im Deutschen Lobbyregister registriert.
Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.*